

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01049 vom 5. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01049

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01049 du 5 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01049 del 5 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Fibromyalgie-Syndrom gemäss ICD-10 M79.70

- Ganzkörperperschmerzen mit vegetativer Begleitsymptomatik;

- klinisch, labortechnisch, radiologisch und skelettszintigraphisch keine Hinweise für entzündlich-rheumatisches Geschehen;

E. 2

Schmerzverarbeitungsstörung gemäss ICD-10 F54;

E. 3

Präadipositas (Body-Mass-Index 29.5kg/m²).

Im Vergleich mit der psychiatrischen Befunderhebung im Rahmen des Y. ___-Gutachtens finde sich ein weitgehend unverändertes Zustandsbild. Die Beschwerdeführerin berichte einzig neu von einer akustischen Wahrnehmung eines anhaltenden Flüsterns seit ungefähr zwei Monaten (Urk. 7/93/6). Die Beschwerdeführerin zeige insgesamt höchstens das Bild einer leichten depressiven Episode ohne somatisches Syndrom. Diese rezidivierende depressive Episode sei einerseits deutlich von psychosozialen Belastungsfaktoren abhängig (Ehescheidung, Aufgebot zur Y. ___-Begutachtung, negativer IV-Rentenvorbescheid), andererseits auch als reaktive Depression im Rahmen des Schmerzsyndroms zu sehen, welche wiederum zu einer Verstärkung des Schmerzerlebens führen könne. Es handle sich um eine leichte depressive Störung, welche die arbeitsleistungsbezogene Überwindbarkeit des Schmerzsyndroms allenfalls leicht beeinträchtige. Zusätzlich zur Fibromyalgie könne keine schwerwiegende psychiatrische Diagnose gestellt werden. Zudem ergebe sich kein Hinweis darauf, dass die depressive Stimmungslage in der Vergangenheit je deutlich stärker ausgeprägt gewesen sei. Ferner zeige die Beschwerdeführerin eine Dermatitis mit Hautläsionen an Körperstellen, die mit den Händen erreichbar seien und die stark juckten und die sie wiederholt aufkratze. Die Durchschlafstörungen würden weniger im Rahmen der depressiven Symptomatik, sondern eher durch den Juckreiz und allenfalls durch den regelmässigen Schlaf am Nachmittag verursacht. Bezüglich der willentlichen Überwindbarkeit der Schmerzsymptomatik sei festzustellen, dass sich zwar ein chronifizierter Krankheitsverlauf zeige, aber nie eine schwerwiegende psychiatrische Komorbidität ausgewiesen sei, und kein ausgeprägter sozialer Rückzug vorliege. Es könne der Beschwerdeführerin zugemutet werden, trotz der geklagten Beschwerden die Willensanstrengung aufzubringen, um einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Die psychisch bedingten funktionellen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit beruhten auf

dem eingengten Gedankengang bei depressiver Verstimmung, der erhöhten Ermüdbarkeit und somit verminderten Belastbarkeit und verminderten Ausdauer. Dadurch sei die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin eingeschränkt (Urk. 7/93/7). Aus psychiatrischer Sicht könne es ihr zugemutet werden, in einer körperlich leichten bis mittelschweren, sitzenden oder wechselbelastenden Tätigkeit ohne sehr hohe Anforderungen an die Umstellungs- und Konzentrationsfähigkeit an 5-6 Stunden pro Tag tätig zu sein (Urk. 7/93/7-8). Die frühere Erwerbstätigkeit als Verkäuferin in einem Spielwarengeschäft entspreche diesem Belastungsprofil. Auch die Tätigkeit im Haushalt sei ihr in diesem Umfang aus psychiatrischer Sicht zumutbar. Es könne somit seit dem Zeitpunkt der Berentung von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand ausgegangen werden, der aus fachärztlicher Sicht keine 100%ige Arbeitsunfähigkeit hätte begründen können. Die Arbeitsfähigkeit werde als bloss leicht eingeschränkt beurteilt (Urk. 7/93/8).

4.1.1.1.1.1

4.1.1.1.1.1 Es ergibt sich aus der Aktenlage und ist zwischen den Parteien unbestritten, dass im Zeitraum zwischen der Verfügung vom 27. September 2007 und der angefochtenen Verfügung vom 26. August 2011 die gesundheitlichen Verhältnisse im Wesentlichen gleich geblieben sind. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch die Verfügung vom 27. September 2007 nicht revidiert, sondern in Wiedererwägung gezogen, weshalb zu prüfen ist, ob Selbige zweifellos unrichtig gewesen ist.

4.2.1.1.1.1 Die Zusprache einer ganzen Invalidenrente im Jahre 2007 beruhte auf den Einschätzungen von Dr. E. (E. 2.1) sowie von PD Dr. F. und Dr. G. (E. 2.2), die alle von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Schneiderin wie auch in jeglichen anderen Tätigkeiten ausgingen (vgl. Urk. 7/57/1). Bereits die Verfügung vom 4. Februar 2004 (Urk. 7/36), mit welcher der Beschwerdeführerin erstmals eine - halbe - Rente zugesprochen worden war, basierte auf der Annahme einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in sämtlichen erwerblichen Tätigkeiten (und einer Einschränkung von 30 % im Haushalt, vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 7. Januar 2004, Urk. 7/28). Da die Beschwerdeführerin damals lediglich als zu 30 % berufstätig und zu 70 % als im Haushalt tätig qualifiziert wurde, resultierte ein Invaliditätsgrad von 51 %. In medizinischer Sicht lagen der damaligen Beurteilung der Arztbericht von Dr. E. vom 18. Juli 2003 (Urk. 7/26) und derjenige von Dr. Z. vom 21. August 2003 (Urk. 7/27) zugrunde. Die Rentenerhöhung im Jahre 2007 war daher nicht Folge einer veränderten medizinischen Aktenlage, sondern eines Qualifikationswechsels. Da die beiden Töchter ein Alter erreicht hatten, die der Beschwerdeführerin eine 100%ige Erwerbstätigkeit ermöglicht hätten, und die Alimentenzahlungen endigten (Scheidungsurteil vom 17. Februar 1994, Urk. 7/6/4), wurde angenommen, die Beschwerdeführerin wäre im Gesundheitsfall zu 100 % erwerbstätig. Entsprechend erhöhte sich der Invaliditätsgrad auf 100 %.

4.3.1.1.1.1 Zwar ist eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinn (E. 1.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_1014/2008 vom 14. April 2009 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Es ist jedoch Zurückhaltung bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung - wie hier die Invalidität - betrifft, deren Beurteilung

Feststellung, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Die Akten sind jedoch der Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie den künftigen Rentenanspruch in Anwendung von lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmung der 6. IV-Revision (erstes Massnahmepaket) überprufe.

7.1.1.1.1.1.1

7.1.1.1.1.1.1 Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche gemäss dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

7.2.1.1.1.1.1 Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

1.1.1.1.1.1.1 In Anwendung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.1.1.1.1.1.1 In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 26. August 2011 aufgehoben mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

1.1.1.1.1.1.1 Die Akten werden der Beschwerdegegnerin überwiesen, um den künftigen Rentenanspruch im Sinne von E. 6 zu prüfen.

2.1.1.1.1.1.1 Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.1.1.1.1.1.1 Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.1.1.1.1.1.1 Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.